



1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich (**zukünftige Fahrzeughalterin/zukünftiger Fahrzeughalter**)

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

Frau / Herrn / Firma als **Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname oder Firma

ein Fahrzeug auf mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

EVB:
Wunschkennzeichen: Ja <input type="checkbox"/> RZ-

2. Einverständniserklärung

- Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten Auskünfte über Gebührenrückstände gem. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Verweigerung zur Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen (-ZulVG-) gegeben werden dürfen.

- Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Bei der Zulassungsbehörde ist ein Identitätsnachweis des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten vorzulegen. Eine Kopie ist ausreichend.

2. Einverständniserklärung

Seit dem 01.04.2009 ist in Schleswig-Holstein für die Zulassung des Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des zukünftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. **Ein Fahrzeug darf nicht zugelassen werden, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen.**

3. Gebührenrückstände

Bitte prüfen Sie, ob Ihnen gegenüber noch offene Gebührenforderungen der Zulassungsbehörde bestehen. Vor einem Zulassungsvorgang sind solche Gebührenrückstände auszugleichen. Bevollmächtigte Personen erhalten Informationen über Gebührenrückstände, wenn der Bevollmächtigende zuvor seine schriftliche Einwilligung erklärt hat. **Ein Fahrzeug darf nicht zugelassen werden, wenn Gebührenrückstände bestehen.**